

Inhalt

- Nr. 61 Richtlinie Kommunales Geschäftsflächenprogramm
(Verlängerung zeitlicher Geltungsbereich)
- Nr. 62 Sicherung des Verkehrs während der Winterzeit auf Fußgängerwegen und
Gehbahnen im Stadtgebiet Marktredwitz
- Nr. 63 Jahresabschluss 2022 des Kommunalunternehmens Marktredwitz (KUM)
- Nr. 64 Öffentlichkeitsbeteiligung an der Lärmaktionsplanung des Eisenbahn-
Bundesamtes (Runde 4)
- Nr. 65 Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse
- Nr. 66 Termine und Sprechtage im Dezember 2023
- Nr. 67 Geburten, Sterbefälle, Hochzeiten vom 22.10.2023 bis 24.11.2023

Die Stadt Marktredwitz trauert um

Herrn Heinz Greiffenberger

* 24.11.1937 † 22.10.2023

Träger des Bundesverdienstkreuzes am Bande,
des Bundesverdienstkreuzes 1. Klasse sowie des Bayerischen Verdienstordens,
Inhaber der Staatsmedaille für besondere Verdienste um die bayerische Wirtschaft
Inhaber der Hayek-Medaille für ausgezeichnete Verdienste um die Erhaltung und
Weiterentwicklung einer freien und offenen Gesellschaft
Inhaber der Verdienstmedaille der Stadt Marktredwitz in Silber

Mit Herrn Heinz Greiffenberger verlässt uns ein hochverdienter Unternehmer, der mit seinem engagierten Wirken nicht nur zwei marode Unternehmen sanierte, sondern auch tief in der Stadt und weit über die Region hinaus verwurzelt war und in vielfacher Weise durch sein soziales und kulturelles Engagement das Gemeinwesen der Stadt Marktredwitz unterstützt und gefördert hat.

Mit seinem Wirken hat sich Herr Heinz Greiffenberger in hervorragender Weise um die wirtschaftliche Entwicklung der Stadt Marktredwitz als Industrie-Standort mit in die Zukunft weisenden Entscheidungen und damit um das Wohl der Stadt Verdienste erworben.

Die Stadt Marktredwitz hat die herausragenden Verdienste von Herrn Heinz Greiffenberger um die Entwicklung der Stadt durch die Verleihung der Verdienstmedaille in Silber gewürdigt.

Die Stadt Marktredwitz und der Stadtrat sind zu großem Dank verpflichtet und werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Marktredwitz, 7. November 2023

Oliver Weigel
Oberbürgermeister

Die Stadt Marktredwitz trauert um

Herrn BGR Josef Englmann

* 26.05.1934 † 07.11.2023

Inhaber der Verdienstmedaille der Stadt Marktredwitz in Silber und Gold

Herr Bischöflich Geistlicher Rat Josef Englmann hat in seiner 12-jährigen Zeit als Leiter der Pfarrei St. Josef in herausragender Weise segensreich gewirkt.

Neben seinem Schwerpunkt in der Seelsorge hat er mit Renovierungs- und Baumaßnahmen an der St. Josefs-Kirche und der Theresienkirche zur städtebaulichen Entwicklung der Stadt einen erheblichen Beitrag geleistet.

Mit der Begleitung der Kranken und Sterbenden im Klinikum Fichtelgebirge und mit der Übernahme der geistlichen Betreuung im Seniorenpark Siebenstern hat er Nächstenliebe vorgelebt.

Die Stadt Marktredwitz dankt Herrn BGR Josef Englmann für sein Engagement und wird ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Marktredwitz, 28.11.2023

Oliver Weigel
Oberbürgermeister

Nr. 61

**Richtlinie Kommunales Geschäftsflächenprogramm
(Verlängerung zeitlicher Geltungsbereich)**

Kommunales Programm der Stadt Marktredwitz zur Förderung von Einzelhandel, Gastronomie und Dienstleistungen in Erdgeschosszonen im Rahmen der Stadtsanierung (Geschäftsflächenprogramm)

Die Stadt Marktredwitz erlässt auf Grund des Stadtratsbeschlusses vom 28.06.2022 sowie vom 28.11.2023 die Förderrichtlinien nach Nr. 20 StBauFR 2020 für das o.g. kommunale Förderprogramm.

§ 1 Fördergebiet

Der räumliche Geltungsbereich dieser Richtlinien wird auf die Sanierungsgebiete I, VI und VIII, gemäß Lageplan vom 20.06.2022, festgesetzt, der Bestandteil dieser Richtlinien ist.

§ 2 Zielsetzung

Ziel des Programms ist es, den Einzelhandel, die Gastronomie und den Dienstleistungsbereich in den Erdgeschosszonen der förmlich festgelegten Sanierungsgebiete I, VI und VIII zu stärken.

Es dient dazu, deren Erscheinungsbild unter Berücksichtigung der Aspekte der Barrierefreiheit und der Energieeinsparung zu verbessern. Dadurch sollen städtebauliche Missstände und Mängel beseitigt, Geschäfte in ihrer Existenz gesichert und die zentrale Versorgungsfunktion von Innenstadt und Altstadt gestärkt und weiter ausgebaut werden.

§ 3 Gegenstand der Förderung

3.1. Förderfähig sind alle Umbau- und Anbaumaßnahmen zur Aufwertung bestehender Geschäfts-, Dienstleistungs- und Gastronomieflächen im Erdgeschossbereich einschließlich dazugehöriger Neben- und Lagerräume bei Vorliegen eines deutlichen Missstandes. Hierzu zählen die Kostengruppen 300 und 400 nach DIN 276.

3.2. Nicht förderfähig sind eigenständige Büro- und Praxisflächen in Obergeschossen.

3.3. Nicht förderfähig sind Neubaumaßnahmen und Investitionen in mobile Anlagen und transportable Inneneinrichtungen sowie bauliche Maßnahmen zur privaten Nutzung. Kosten, die dem reinen Bauunterhalt und der Instandhaltung dienen, sind ebenfalls nicht förderfähig.

3.4. Baunebenkosten können bis zu einer Höhe von 18 v.H. der anrechenbaren Kosten gem. Ziffer 1 zur Förderung anerkannt werden, bei umfangreichen Modernisierungen ist ein Zuschlag von bis zu 5 v.H. möglich.

3.5. Die Substanz der baulichen Anlagen, für die eine Förderung beantragt wird, muss noch so weit erhaltenswert sein, dass eine Maßnahme gerechtfertigt ist. Eine Förderung nach dem Geschäftsflächenprogramm kann ausgeschlossen werden, wenn für das Objekt wegen baulicher Mängel und Missstände eine Gesamtmodernisierung nach Nr. 15 StBauFR erforderlich ist.

3.6. Vor Umsetzung der Sanierungsmaßnahme muss eine Beratung durch den Sanierungsbeauftragten erfolgen. Die Umsetzung muss den Festsetzungen der Gestaltungsfibel der Stadt Marktredwitz entsprechen. Die Beratung des Sanierungsbeauftragten ist bindend.

§ 4 Höhe der Förderung

4.1. Die Förderung beträgt pauschal 30% der zuwendungsfähigen Kosten je Geschäftseinheit, jedoch höchstens 30.000 €.

4.2. Maßnahmen mit förderfähigen Kosten unter 2.500 € werden nicht gefördert.

4.3. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

4.4. Der Zuschuss wird nur einmal bis zur Höchstgrenze gewährt, auch wenn die Sanierung eines Objektes in mehreren Bau- und Jahresabschnitten erfolgt.

4.5. Gefördert werden nur Maßnahmen, welche den einschlägigen Rechtsvorschriften und den Gestaltungsrichtlinien der Stadt Marktredwitz in ihrer jeweils gültigen Fassung für das Fördergebiet gemäß §1 entsprechen.

4.6. Eine erneute Förderung der einzelnen Geschäftseinheit ist nur im Abstand von mindestens 10 Jahren seit der letzten Förderung möglich.

4.7. Der Vorbehalt der Verteilung liegt bei der Gemeinde.

§ 5 Eigenmittelanteil

Der Eigenmittelanteil muss wenigstens 25 v.H. der Gesamtkosten inkl. Umsatzsteuer betragen. Die Summe aller Zuschüsse (der Städtebauförderung und anderer Fördergeber, Spenden) darf 75 v.H. der Gesamtkosten inkl. Umsatzsteuer nicht überschreiten.

§ 6 Zuwendungsempfänger

Die Fördermittel werden den Grundstückseigentümern bzw. Erbbauberechtigten, als natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts, mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland und des Freistaates Bayern, im Geltungsbereich in Form von Zuschüssen gewährt. Die Investitionen müssen dauerhaft, jedoch mind. 10 Jahre, mit dem Gebäude verbunden bleiben.

§ 7 Zuständigkeit

Grundlage ist die Empfehlung des von der Stadt Marktredwitz beauftragten Sanierungsbeauftragten. Bewilligungsstelle ist die Stadt Marktredwitz, die im Rahmen eines von der Regierung zu bewilligenden Jahresbudgets im Einzelfall selbst über die Mittel entscheidet.

§ 8 Verfahren

8.1. Die Anträge auf Förderung sind nach vorheriger fachlicher Beratung durch die Stadt schriftlich dort zu stellen. In dieser Beratung werden die näheren Gestaltungsziele erarbeitet. Die Stadt kann sich bei der Beratung eines Dritten bedienen und gegebenenfalls die Einbeziehung eines Fachplaners zur Auflage machen. Die Beratung ist für den Eigentümer kostenfrei.

8.2. Der Sanierungsbeauftragte erstellt ein Beratungsprotokoll und spricht Empfehlungen aus. Gleichzeitig prüft er, in Abstimmung mit der Stadt Marktredwitz und bei von dieser Richtlinie abweichenden Sonderfällen der Regierung von Oberfranken, ob die Maßnahme förderfähig ist.

8.3. Ist eine Förderung möglich, wird der Eigentümer aufgefordert, gemäß Beratungsprotokoll Angebote für die geplanten Arbeiten einzuholen (mindestens 3 Angebote pro Gewerk). Übersteigt die voraussichtliche Höhe des Gesamtzuschusses 100.000 Euro (netto), ist der private Eigentümer gemäß Nr. 3 AnBest-P an die Bestimmungen des öffentlichen Vergaberechts gebunden.

8.4. Dem Antrag sind vom Antragsteller beizufügen:

- eine Beschreibung der geplanten Maßnahme mit Angaben zum voraussichtlichen Baubeginn und dem voraussichtlichen Abschluss der Maßnahme
- ein Bestandsplan (bzw. Bestandskizze) im Maßstab 1:100
- Bestandsfotos in Farbe
- ein Lageplan im Maßstab 1:1.000 (gegebenenfalls weitere erforderliche Pläne, insbesondere Ansichtspläne, Grundrisse, Detailpläne oder Werkpläne nach Maßgabe des beratenden Planungsbüros)
- eine Kostenschätzung der geplanten Maßnahme in Form von mindestens 3 Angeboten bauausführender Unternehmen, in denen die erforderlichen Leistungen eindeutig und umfassend beschrieben sind oder eine Kostenschätzung nach DIN 276
- ein Kosten- und Finanzierungsplan mit Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden. Gegebenenfalls sind die Bewilligungsbescheide beizufügen.
- Bei Einzeldenkmälern sowie Objekten im Ensemblebereich ist die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis der unteren Denkmalschutzbehörde vorzulegen.

8.5. Die Stadt prüft anhand der vorgelegten Unterlagen und eingeholten Stellungnahmen, ob die geplanten Maßnahmen den Zielen des Programms entsprechen. Die baurechtlichen und denkmalschutzrechtlichen Erfordernisse bleiben hiervon unberührt.

8.6. Über die Förderung wird eine schriftliche Vereinbarung geschlossen. Geplante Maßnahmen dürfen erst nach dem Abschluss dieser Vereinbarung begonnen werden.

8.7. Nach Durchführung der Maßnahme werden die Mittel bei sachgemäßer und den geltenden Vorschriften sowie der Vereinbarung entsprechender Ausführung nach einem angemessenen Bearbeitungszeitraum mit Belegprüfung und fachtechnischer Abnahme durch das Stadtbauamt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel ausbezahlt. Berechnungsgrundlage sind die vorgelegten Originalrechnungen mit Zahlungsbelegen. Manuelle Eigenleistungen können grundsätzlich nicht anerkannt werden. Der Erfolg der Maßnahme ist durch Farbfotos zu belegen.

Die Stadt passt gegebenenfalls den Bewilligungsbescheid an reduzierte Kosten an und zahlt den Zuschuss an den Bauherrn aus. Eine Nachbewilligung erhöhter Kosten nach Abschluss der Maßnahme ist nicht möglich.

§ 9 Fördervolumen und zeitlicher Geltungsbereich

9.1. Diese Richtlinien treten am 01.07.2022 in Kraft und gelten bis 31.12.2024.

9.2. Das jährliche Fördervolumen wird durch Beschluss des Stadtrates mit Aufstellung des jeweiligen Haushaltsplans festgelegt.

9.3. Durch Stadtratsbeschluss können das Fördervolumen und der zeitliche Geltungsbereich verändert werden.

§ 10 Pflichten – Verstöße – Fördervoraussetzungen

10.1. Die durch Zuschüsse gedeckten Instandsetzungs- und Modernisierungskosten dürfen nicht auf die Miete umgelegt werden.

10.2. Die gewährte Zuwendung unterliegt einer Bindungsfrist von 10 Jahren ab Fertigstellung. Bei Veräußerung des Grundstücks bzw. der Geschäftseinheit ist die Bindungsfrist auf den Rechtsnachfolger zu übertragen. Der jeweilige Eigentümer verpflichtet sich, die Zuwendung anteilig zurück zu zahlen, wenn das Grundstück bzw. die Geschäftseinheit vor Ablauf der Zweckbindung anderen Zwecken zugeführt wird.

10.3. Als Fördervoraussetzung gelten die Städtebauförderrichtlinien (StBauFR) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AnBest-P). Die Publikationsvorschriften sind einzuhalten.

10.4. Der Bewilligungsbescheid kann bei einem Verstoß gegen diese Richtlinien oder gegen Auflagen und Bedingungen des Bewilligungsbescheids und bei einer zweckfremden Verwendung der bewilligten Mittel jederzeit widerrufen werden. Die ausgezahlten Zuschüsse sind dann in voller Höhe einschl. 6 v.H. Zinsen p.a. zurückzuzahlen.

Marktredwitz, den 28.11.2023

gez.

Oliver Weigel
Oberbürgermeister

Nr. 62

Sicherung des Verkehrs während der Winterzeit auf Fußgängerwegen und Gehbahnen im Stadtgebiet Marktredwitz

Zur Sicherung des Verkehrs während der Winterzeit werden Haus- und Grundstücksbesitzer auf folgende Vorschriften der „Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und Sicherung der Gehbahnen im Winter“ hingewiesen.

1. Räum- und Streupflicht

Räum- und Streupflicht besteht innerhalb der geschlossenen Ortslage für Gehbahnen. Ist keine bauliche Abgrenzung vorhanden, so gilt die gleiche Verpflichtung für einen mindestens einen Meter breiten Streifen der Straße, entlang der Grundstücksgrenze. Diese Verpflichtung gilt auch dann, wenn auf der gegenüberliegenden Straßenseite ein Gehsteig vorhanden ist. Die Sicherungsflächen sind bei Schnee und Glättebildung durch Räumen und Streuen auf eigene Kosten in einem sicheren Zustand zu halten.

2. Räum- und Streuarbeiten

Die Gehbahnen sind von den Räum- und Streupflichtigen gründlich vom Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit Splitt, Sand und – soweit in Ausnahmefällen erforderlich – auch mit Tausalz (jedoch nicht mit ätzenden Stoffen) zu bestreuen.

Bei der Beseitigung von Schnee und Eis dürfen ungeeignete, namentlich spitze Werkzeuge nicht verwendet werden. Für die Beschädigung des Gehwegbelages durch die Verwendung ungeeigneter Werkzeuge oder ungeeigneten Streumaterials haften die Verpflichteten nach Maßgabe des bürgerlichen Rechts.

Die unter Punkt 1 aufgeführten Sicherungsflächen sind an Werktagen von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr verkehrssicher zu halten, sodass diese ohne Gefahr benutzbar sind. Die Räum- und Streuarbeiten sind nötigenfalls mehrmals am Tage vorzunehmen.

3. Räum- und Streupflichtige

Räum- und Streupflichtige sind die Eigentümer von Grundstücken, die an öffentliche Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über sie erschlossen werden (Hinterlieger). Ein Hinterliegergrundstück wird über eine öffentliche Straße erschlossen, wenn zu ihm eine Zufahrt oder ein Zugang über ein an die Straße grenzendes Grundstück besteht.

Grenzt ein Grundstück an mehrere öffentliche Straßen bzw. Gehwege oder wird es über sie erschlossen (Eckgrundstück), so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.

Nr. 63

Jahresabschluss 2022 des Kommunalunternehmens Marktredwitz (KUM)

a) Feststellung

Der Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2022 wird mit einer Bilanzsumme von 70.323.824,91 € und einem Jahresgewinn von 414.270,65 € festgestellt.
(Beschluss des Verwaltungsrates vom 16.11.2023)

b) Verwendung des Jahresgewinns

Der Jahresgewinn 2022 wird der Allgemeinen Rücklage zugeführt.
(Beschluss des Verwaltungsrates vom 16.11.2023)

c) Prüfung des Jahresabschlusses

Die WIBERA Wirtschaftsberatung AG, München hat den Jahresabschluss 2022 geprüft. Am 03.11.2023 wurde folgender uneingeschränkter Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers erteilt: siehe Anlage.

d) Öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss des KUM mit Anhang und Lagebericht liegt in der Zeit vom 11.12.2023 bis einschließlich 22.12.2023 im Verwaltungsgebäude Marktredwitz, Böttgerstraße 12 während der üblichen Dienststunden (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr) öffentlich aus.

Marktredwitz, 30.11.2023
Kommunalunternehmen Marktredwitz

gez.

Brand
Vorstand

Nr. 64

Öffentlichkeitsbeteiligung an der Lärmaktionsplanung des Eisenbahn-Bundesamtes (Runde 4)

Das Eisenbahn-Bundesamt startete am 20. November 2023 die zweite Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der Lärmaktionsplanung. Bis zum 2. Januar 2024 können sich alle Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland an der Lärmaktionsplanung (Runde 4) beteiligen. Hierfür hat das Eisenbahn-Bundesamt die Beteiligungsplattform auf der Internetseite www.laermaktionsplanung-schiene.de freigeschaltet.

In der zweiten Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung haben die Menschen die Möglichkeit, sich umfassend zum Entwurf des Lärmaktionsplans (Runde 4) sowie zum Verfahren der Lärmaktionsplanung und der Öffentlichkeitsbeteiligung zu äußern. Der Entwurf zum Lärmaktionsplan steht allen Interessierten auf der genannten Beteiligungsplattform zur Verfügung.

Eine Beteiligung ist für Bürgerinnen und Bürger ohne Anmeldung oder Registrierung möglich. Lediglich eine E-Mail-Adresse muss angegeben werden. Jede Person kann sich nur einmal beteiligen. Weitere Informationen zur Teilnahme finden alle Interessierten auf www.laermaktionsplanung-schiene.de.

Bei weiteren Fragen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Eisenbahn-Bundesamtes gerne zur Verfügung.

Kontakt:

Eisenbahn-Bundesamt
Referat 53 – Umgebungslärmkartierung, Lärmaktionsplanung und Geoinformation
Heinemannstraße 6
53175 Bonn
E-Mail: umgebungslaerm@eba.bund.de

Nr. 65 **Beschlüsse des Stadtrates und seiner Ausschüsse**

Die Niederschriften der Stadtratssitzung vom 24.10.2023 sowie der Bau- und Hauptausschusssitzung vom 07.11.2023 finden Sie unter:

<https://ris.komuna.net/marktredwitz/Meeting.mvc>

Nr. 66 **Termine und Sprechtage im Dezember 2023**

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern:

Die Auskunft- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung Nordbayern hält am

Mittwoch, 20.12.2023
von 8.20 Uhr bis 11.40 Uhr und von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
in der Bürgerinformationsstelle „MAKmit“ in der Dörflaser Hauptstraße 10,
1. Stock, Eingang rechts

einen Sprechtag ab. Es ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

Kontakt:

Harald Schmidt – 09231/501-158 | harald.schmidt@marktredwitz.de

Sibylle Herrmann – 09231/501-159

Rentenversicherung Bund:

Die Versichertenberaterin Sigrid Freiberger ist ehrenamtlich für die Deutsche Rentenversicherung Bund tätig. Sie unterstützt bei jeglicher Rentenanspruchstellung sowie Kontenklärung und steht für generelle Auskünfte zur Verfügung.

Montag, 04.12.2023, 11.12.2023, 18.12.2023
von 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr
oder nach individueller Vereinbarung.
Bürgerinformationsstelle „MAKmit“ in der Dörflaser Hauptstraße 10,
1. Stock, Eingang rechts

Nach Absprache sind auch Hausbesuche möglich.

Um vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.

Kontakt: (ab 9.00 Uhr)

Sigrid Freiberger

09231/8793843 oder 0176/25477987

E-Mail: sigrid.freiberger1@gmail.com

Deutscher Kinderschutzbund:

Mittwoch, 06.12.2023
von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr
in der Bürgerinformationsstelle „MAKmit“ in der Dörflaser Hauptstraße 10,
1. Stock, Eingang rechts

Kontakt:
Frau Irmgard Gottfried
09231/81019

Sozialreferent Werner Schlöger:

Mittwoch, 20.12.2023
von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr
in der Bürgerinformationsstelle „MAKmit“ in der Dörflaser Hauptstraße 10,
1. Stock, Eingang rechts

Kontakt:
Werner Schlöger
0151/56317547

Nr. 67

Geburten, Sterbefälle, Hochzeiten vom 22.10.2023 bis 24.11.2023

Geburten:

Yeva Dmytrivna Stepanenko; Eltern: Daria Vitaliivna Zdor, Dmytro Vitalijovyc Stepanenko, Bad Lobenstein, Richard-Köcher-Straße 10

Robin Himself; Eltern: Laura Himself, geb. Bergmann, Kevin Himself, Marktleuthen, Bahnhofstraße 22

Mirza Gökdere; Eltern: Mintaha Gökdere, geb. Bulutova, Murat Gökdere, Hof, Leimitzer Straße 36

Lina Annelie Müller; Eltern: Annika Bettina Müller, geb. Bareuther, Christoph Maximilian Kastner, Arzberg, Ringstraße 13

Efe Sivga; Eltern: Hatice Gül Sivga, geb. Özmen, Orhan Sivga, Selb, Adolf-Cloeter-Straße 20

Leo Pirkf; Eltern: Sina Ursula Pirkf, Alexander Fritz Eckert-Thoma, Waldsassen, Eichendorffstraße 1c

Leon Werner Mack; Eltern: Milena Kopp, Oliver Karsten Mack, Rehau, Kornbergstraße 20

Alica Kretz; Eltern: Christina Kretz, geb. Steinfeld, Alexander Kretz, Marktredwitz, Maiglöckchenweg 5

Ayaz Yavuz; Eltern: Özlem Genc-Yavuz, geb. Genc, Okan Yavuz, Waldsassen, Glasbergstraße 1

Matilda Mona Troesch; Eltern: Bianca Hausner, Lukas Johannes Ludwig Troesch, Fuchsmühl, Brandweg 2

Jakob Laurin Wiedel; Eltern: Kristina Elke Wiedel, geb. Rödiger, Daniel Gerhard Wiedel, Selb, Jean-Paul-Straße 10

Nelio Harz; Eltern: Julia Harz, geb. Steinadler, Simon Maximilian Harz, Hohenberg a.d.Eger, Böttgerstraße 7

Lucja Cierbikowska; Eltern: Klaudia Adrianna Gostynska, Bartosz Cierbikowski, Marktredwitz, Moltkestraße 9

Hana Sejdija; Eltern: Majlinda Sejdija, geb. Zymeri, Mergim Sejdija, Marktredwitz, Brandströmstraße 7

Yakob Alyakoub; Eltern: Sarah Hoffmannova, Osama Alyakoub, Selb, Längenauer Straße 105

Ida Seeberger; Eltern: Stefanie Seeberger, geb. Hazenbuhler, Maximilian Jürgen Seeberger, Marktredwitz, Brand, Schulweg 2

Louisa Aßmann; Eltern: Christina Aßmann, geb. Nowikov, Maximilian Hendrik Aßmann, Marktredwitz, Von-Gluck-Straße 12

Lio Stelter; Eltern: Madeleine Stelter, geb. Bauer, Martin Manfred Benkner, Marktredwitz, Ottostraße 35

Mia Sophie Stingl; Eltern: Nadine Christine Stingl, geb. Holfelder, Peter Anton Stingl, Leonberg, Pfaffenreuth 1

Matheo Tobias Jentsch; Eltern: Franziska Melanie Jentsch, geb. Ernstberger, Patrick Franz Jentsch, Pullenreuth, Dorfstraße 35

Lemar Ufuk Sazak; Eltern: Sevil Sazak, geb. Alkan, Ufuk Sazak, Münchberg, Quellenstraße 5

Sterbefälle:

Anna Hedwig König, geb. Küffner, Marktredwitz, Jean-Paul-Straße 1

Friedhelm Wilhelm Reißner, Marktredwitz, Salzübelstraße 12

Marie Kumeth, geb. Worschech, Marktredwitz, Schlehenstraße 2

Brigitte Lina Klughardt, Marktredwitz, Martin-Luther-Straße 9

Werner Kohlhofer, Thiersheim, Stemmaser Straße 18

Georg Hermann Schürer, Thiersheim, Wiesenweg 2

Otmar Ludwig Stobitzer, Waldershof, Ringstraße 81

Helmut Radwer, Mitterteich, Bauvereinstraße 9

Evgenij Ur'evic Dmitriev, Marktredwitz, Friedenfelser Straße 2

Horst Gerhard Georgi, Marktredwitz, Dörflaser Hauptstraße 48

Elfriede Griebhammer, geb. Schübel, Marktredwitz, Kleinwenderner Straße 1

Dagmar Helga Stenglein, Gilching, Schützenweg 3

Elisabeth Kellner, geb. Lenhard, Marktredwitz, Rosenstraße 36

Edeltraut Hildegard Anna Töpfer, geb. Rößler, Marktredwitz, Martin-Luther-Straße 9

Josef Johann Heindl, Marktredwitz, Zeppelinstraße 20

Wilhelm Georg Voit, Marktredwitz, Wegenerstraße 16

Erwin Lärmer, Mitterteich, Großbüchlberg 25

Herbert Richard Scholz, Marktredwitz, Jahnstraße 11

Fritz Siegfried Hauck, Marktredwitz, Brandströmstraße 3

Hans Küspert, Röslau, Anger 1

Roland Bruno Eduard Nürnberger, Arzberg, Oberer Graben 12

Hochzeiten:

Dean James Clay, Vereinigtes Königreich und **Ramona Andrea Kade**, geb. Thon, Marktredwitz, Am Sterngrund 8

Reinhard Klaus Markus Jähn und Diana Manuela Rosamunde Gewinner, geb. Ertl, Marktredwitz, Marienstraße 51

Stadt Marktredwitz

**Oberbürgermeister
Oliver Weigel**

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Markredwitz

Betreff:

Anlage „Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers“ zum Jahresabschluss 2022 des Kommunalunternehmens Markredwitz (KUM)

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An das Kommunalunternehmen Markredwitz Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Markredwitz, Markredwitz

VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES UND DES LAGEBERICHTS

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Kommunalunternehmens Markredwitz Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Markredwitz, Markredwitz, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Kommunalunternehmens Markredwitz Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Markredwitz für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Artikel 107 Abs. 3 GO Bay und § 27 Abs. 2 Satz 2 KUV Bay unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und

berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Artikel 107 Abs. 3 GO Bay und § 27 Abs. 2 Satz 2 KUV unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Kommunalunternehmens abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Kommunalunternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Kommunalunternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

München, den 3. November 2023

WIBERA Wirtschaftsberatung AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

 **digitally
signed by**

Kerstin Krauß
Wirtschaftsprüferin

 **digitally
signed by**

Claus Röger
Wirtschaftsprüfer

